

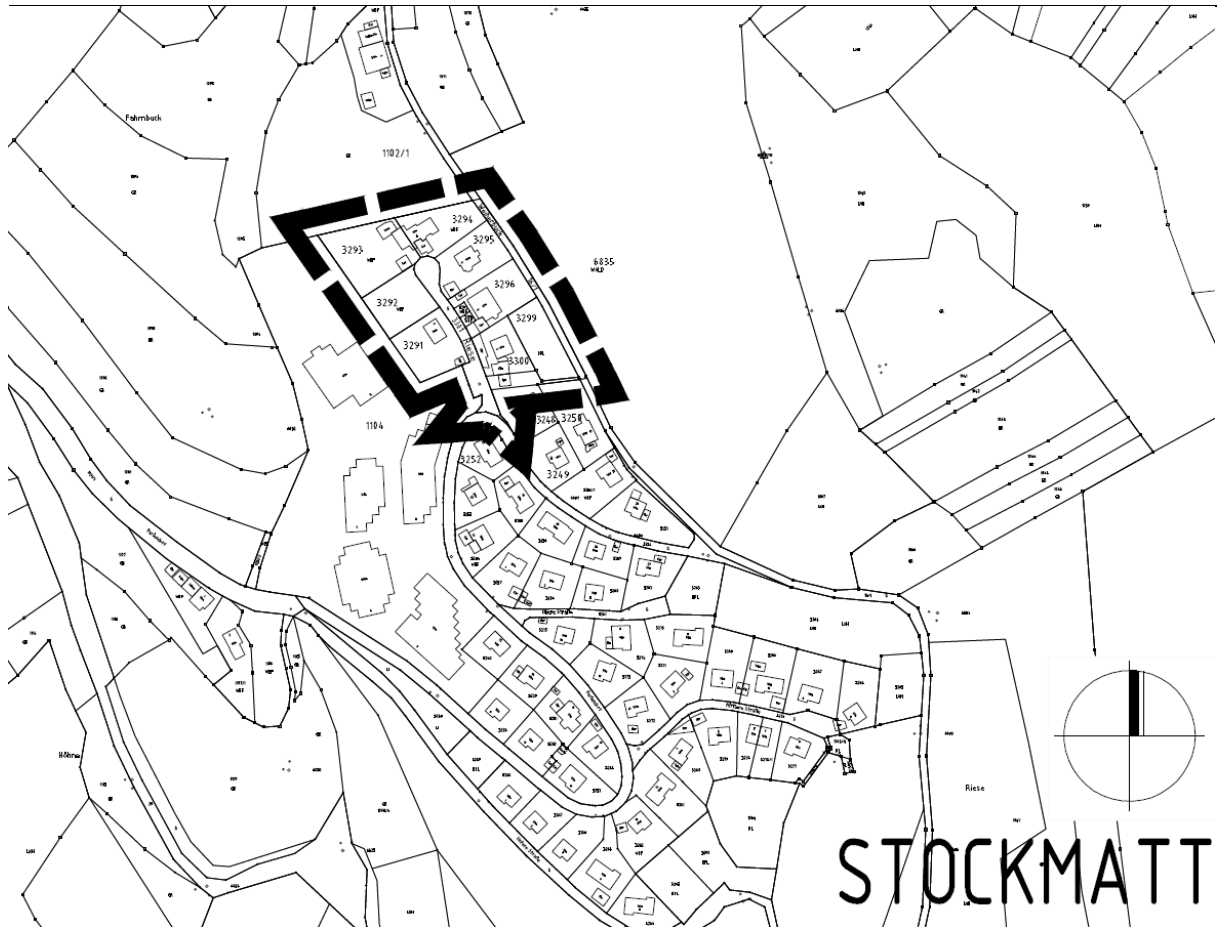
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
„RIESE II A“,
Ortsteil Wies-Stockmatt der Gemeinde Kleines Wiesental

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental hat am 02.12.2020 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „RIESE II A“ nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Einbezogen in den Geltungsbereich sind die Flst.Nrn. 3291 - 3301 und das Flst.Nr. 3248 (Teilfläche) sowie eine Teilfläche des Waldwegs auf Flst.Nr. 16/1.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.11.2020.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „RIESE II A“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit der Änderung des Bebauungsplans "Riese II A" wird im Zeichnerischen Teil

- die Gebietsart: Allgemeines Wohngebiet und die
- Zahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt.

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „RIESE II A“ gelten weiterhin fort.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „RIESE II A“ können einschließlich ihrer Begründung im neuen Rathaus Tegernau der Gemeinde Kleines Wiesental Zimmer 2 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „RIESE II A“ mit Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bebauungspläne der Innenentwicklung, die von der Darstellung des FNP abweichen, können im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist dann nach Rechtskraft der Bebauungspläne im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Bebauungsplan "RIESE IIA" - 1. Änderung hat folgende Berichtigung des FNP zur Folge: Umwandlung einer Sondergebietsfläche in eine Wohnbaufläche.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die 1. Änderung des Bebauungsplans – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kleines Wiesental, den 18.12.2020

Gerd Schönbett
(Bürgermeister)